



Amtliche Mitteilungen 81/2020

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Deutsch-
Italienischen Masterstudiengang
Rechtswissenschaften der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
vom 27. Juli 2020**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit: Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 3. AUGUST 2020

Öffentlich ausgelegt: 3. AUGUST 2020 BIS
31. AUGUST 2020

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 27.07.2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Ordnung des Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 09.07.2019 (Amtliche Mitteilungen 57/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) ¹Aus dem Bereich der Module M1 bis M3 sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die Module bestehen aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. **Modul Bilanzen und Steuern (M1):**

Im Modul Bilanzen und Steuern sind zwei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 9 Leistungspunkte):

- a. als Pflichtfach:
Handels- und Gesellschaftsrecht (6 Leistungspunkte)
- b. Zur Wahl des Studierenden zwei Veranstaltungen aus den folgenden Fächern:
 1. Grundkurs Steuerrecht (3 Leistungspunkte)
 2. Vertiefung Gesellschaftsrecht (3 Leistungspunkte)
 3. Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 4. Internationales Steuerrecht (3 Leistungspunkte)
 5. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 6. Recht der indirekten Steuern (3 Leistungspunkte)
 7. Steuerstrafrecht (3 Leistungspunkte)
 8. Steuerverfahrensrecht (3 Leistungspunkte)
 9. Unternehmenssteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 10. Bilanzrecht (Handelsbilanzrecht) (3 Leistungspunkte)
 11. Bilanzierung für Juristen (3 Leistungspunkte)
 12. Einführung in die Buchführung und Bilanzkunde (3 Leistungspunkte)
 13. Bilanzierung für Juristen (3 Leistungspunkte)

2. Modul Internationales und supranationales Recht (M2):

Im Modul Internationales und supranationales Recht sind zwei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 12 Leistungspunkte):

- a. Völkerrecht I (6 Leistungspunkte)
- b. Völkerrecht II (6 Leistungspunkte)
- c. Völkerstrafrecht (6 Leistungspunkte)
- d. Vertiefung Europarecht (6 Leistungspunkte)
- e. Vertiefung Internationales Privatrecht (Europäisches Kollisionsrecht) (6 Leistungspunkte)
- f. Internationales Verfahrensrecht (Europäisches Verfahrensrecht) (6 Leistungspunkte)
- g. Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht) (6 Leistungspunkte)
- h. Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht) (6 Leistungspunkte)

3. Modul Verfahrensrechte (M3):

Im Modul Verfahrensrechte sind zwei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 9 Leistungspunkte):

- a. Diritto processuale civile (Italienisches Zivilprozessrecht) (5 Leistungspunkte)
- b. Diritto processuale penale (Italienisches Strafprozessrecht) (4 Leistungspunkte)

4. Modul Schlüsselqualifikationen (M5):

Im Modul Schlüsselqualifikationen sind zwei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 6 Leistungspunkte):

- a. Zur Wahl des Studierenden eine Veranstaltung aus den folgenden Fächern:
 - aa. Conoscenza della lingua tedesca per giuristi (3 Leistungspunkte)
 - bb. Conoscenza della lingua italiana per giuristi (3 Leistungspunkte)
- b. Als Pflichtfach:
Conoscenze informatiche per giuristi (3 Leistungspunkte)

2. § 16 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) ¹In der Masterurkunde wird die Gesamtnote ausgewiesen. ²Die Gesamtnote wird in folgender Weise berechnet. ³Es werden zwei Zwischennoten gebildet. ⁴Die erste Zwischennote geht zu 50% in die Gesamtnote ein und wird aus der Università degli Studi di Firenze absolvierten Modulprüfung (M4) bestimmt und sodann mit dem Multiplikator 1,10 multipliziert. ⁵Die Berechnung dieser Zwischennote

bestimmt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca. ⁶Die zweite Zwischennote geht zu 50% in die Gesamtnote ein und setzt sich aus den Modulprüfungen der folgenden Module zusammen: Modul Bilanzen und Steuern (M1), Modul Internationales, supranationales Recht (M2) und Modul Verfahrensrechte (M3). ⁷Alle Leistungen werden mit dem Faktor 1 gewichtet.

3. § 16 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

(4) ¹Zusammen mit der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher, italienischer und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Università degli Studi di Firenze und der Universität zu Köln. ³Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. ⁴Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erreichten ECTS- Rang ausgestellt. ⁵Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS- Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

4. § 16 Absatz 6 entfällt.

5. Folgende Anhänge werden neu gefasst:

Anhang 1

Anhang 2

Artikel II

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden können.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am 27.07.2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Mai 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 23. Juni 2020.

Köln, 27. Juli 2020

gez.
Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. h. c. Ulrich Preis

Anhang 1: Notenumrechnung

Anhang 1 Notenumrechnung		
Noten der Università degli Studi di Firenze	Notentabelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Universität zu Köln
30 e lode	18	16-18 Punkte = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
30 e lode	17	
30 e lode	16	
30 e lode	15	13-15 Punkte = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
30 e lode	14	
30 e lode	13	
30	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
29	11	
28	10	
27	9	7-9 Punkte = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
26	8	
25	7	
24	6	4-6 Punkte = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
23	5	
22	4	
21	4	
20	4	
19	4	
18	4	1-3 Punkte = mangelhaft = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
17	3	
16	2	
15	1	0 Punkte = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung
14-0	0	

Ab vier Prüfungen aus den ersten vier Modulen in Florenz mit der Note 30 e lode, erfolgt die Umrechnung mit einem Sprung in die deutsche Note mit 14 Punkte für alle Prüfungen mit 30 e lode. Ab acht Prüfungen mit 30 e lode erfolgt der Notensprung in die deutsche Note mit 15 Punkten. Für jeden weiteren Notenpunkt nach der deutschen Notenskala müssen vier weitere Prüfungen aus den ersten vier Modulen in Florenz mit 30 e lode bestanden werden. Es werden alle Leistungen aus den Kölner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der deutsche Notentabelle bewertet und alle Leistungen aus den Florentiner Modulen von den Prüferinnen und Prüfern nach der italienischen Notentabelle.

Anhang 2: Lehrveranstaltungen / Modulübersicht

Modulübersicht für den Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften (LL.M Köln/Florenz)					
1. Semester an der Universität zu Köln					
Modul Bilanzen und Steuern (M1)		Modul Internationales und supranationales Recht (M2)		Modul Verfahrensrechte (M3)	
Handels- und Gesellschaftsrecht ^I	6	Völkerrecht I ^I	6	Diritto processuale civile ^I (Italienisches Zivilprozessrecht)	5
Grundkurs Steuerrecht ^{II}	3	Völkerrecht II ^I	6	Diritto processuale penale ^I (Italienisches Strafprozessrecht)	4
Vertiefung Gesellschaftsrecht ^{II}	3	Völkerstrafrecht ^I	6		
Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht ^{II}	3	Vertiefung Europarecht ^I	6		
Internationales Steuerrecht ^{II}	3	Vertiefung Internationales Privatrecht (Europäisches Kollisionsrecht) ^{II}	6		
Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ^{II}	3	Internationales Verfahrensrecht (Europäisches Verfahrensrecht) ^{II}	6		
Recht der indirekten Steuern ^{II}	3	Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht) ^{II}	6		
Steuerstrafrecht ^{II}	3	Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht) ^{II}	6		
Steuerverfahrensrecht ^{II}	3				
Unternehmenssteuerrecht ^{II}	3				
Bilanzrecht (Handelsbilanzrecht) ^{II}	3				
Einführung in die Buchführung und Bilanzkunde ^{II}	3				
Bilanzierung für Juristen ^{II}	3				
zu erbringende Leistungspunkte	9	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	9
zu erbringende Leistungspunkte im 1. Semester					30

2. Semester an der Università degli Studi di Firenze			
Modul Masterarbeit (M4)		Modul Schlüsselqualifikationen (M5)	
Masterarbeit	24	Conoscenza della lingua tedesca per giuristi ^{II}	3
		Conoscenza della lingua italiana per giuristi ^I	3
		Conoscenze informatiche per giuristi ^I	3
zu erbringende Leistungspunkte	24	zu erbringende Leistungspunkte	6
zu erbringende Leistungspunkte im 2. Semester			30

I Pflichtveranstaltung (mind. eine Veranstaltung aus diesen ist zu wählen)

II Wahlpflichtveranstaltung

Die ECTS-Berechnung steht im Einklang mit den Berechnungsvorgaben der Universität Florenz.